

1. Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich
2. Laufzeit des Versicherungsvertrags/Kündigung
3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
4. Versicherte Personen
5. Prämie
6. Folgen der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung
7. Ausschlüsse
8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?
9. Zahlung der Entschädigung
10. Ansprüche gegen Dritte
11. Besondere Verwirklichungsgründe
12. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
13. Gerichtsstand/anwendbares Recht
14. Verjährung
15. Anzeigen und Willenserklärungen

Die nachstehenden Regelungen unter Ziffer 1-15 gelten übergreifend für die Besonderen Bedingungen für die Camper-Interieur-Versicherung, für den Selbstbeteiligungs-Senker, die Reiserücktritts-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung und die Reisegepäck-Versicherung (Teile A bis E) der Europ Assistance (im Folgenden kurz EA genannt). Besondere Bedingungen zu den einzelnen Absicherungen sind in den nachfolgenden Teilen A - E geregelt und gehen im Zweifel vor.

1. Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich

Als versicherte Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen in Länder in Europa im geografischen Sinn inklusive Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln.

Voraussetzung ist die Anmietung eines Wohnmobils, Wohnwagens oder Campers (Mietfahrzeug). Weitere Voraussetzung ist die Durchführung der Reise mit dem versicherten Mietfahrzeug.

2. Laufzeit des Versicherungsvertrags/Kündigung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Er endet nach dem vereinbarten Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Als maximale versicherte Reisedauer dürfen 92 Tage nach Antritt der Reise angegeben werden.

3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 1) Bei der Reiserücktritts-Versicherung haben Sie Versicherungsschutz vom Vertragsabschluss bis zum Antritt einer Reise. Ansonsten haben Sie Versicherungsschutz während der Laufzeit des Vertrages.
- 2) Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- 3) Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von drei Werktagen nach der Reisebuchung abschließen.
- 4) Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.

4. Versicherte Personen

Versichert werden können bis zu 10 Personen, davon maximal 4 Kinder unter 18 Jahren. Alle versicherten Personen müssen einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und bei der Buchung der Versicherung namentlich benannt sein.

5. Prämie

- 1) Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
- 2) Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
- 3) Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

6. Folgen der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung

- 1) Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2) Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
- 3) Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 1) Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- 2) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffe oder kriegsähnliche Ereignisse sowie innere Unruhen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn sich die versicherte Person in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.
- 3) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt; Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist EA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4) Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 2) den Schaden unverzüglich EA anzuzeigen;
- 3) das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen;
- 4) EA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es EA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte - einschließlich der Ärzte der EA - von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Kann EA die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und EA auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.
- 5) Wird eine dieser Obliegenheiten von der versicherten Person vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

9. Zahlung der Entschädigung

- 1) Ist die Leistungspflicht der EA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- 2) Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten erstattet EA in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

10. Ansprüche gegen Dritte

- 1) Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EA über.
- 2) Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EA abzutreten.

11. Besondere Verwirkungsründe

- 1) Die EA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die EA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EA kein Nachteil entsteht.
- 2) Bei Vorsatz bleibt die EA insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat.

12. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- 1) Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt.
- 2) Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EA, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

13. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen EA ist der Gerichtsstand am Firmensitz des Versicherers oder am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.
- 2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist der Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.
- 3) Es gilt deutsches Recht.

14. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person

ihren Anspruch bei der EA angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der EA zugeworfen ist.

15. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und der EA bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, Email.)

3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?

- 1) Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- 2) Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und EA hierdurch gebunden ist.
- 3) Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung der EA abgegeben oder geschlossen worden sind, binden EA nur, wenn sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis bzw. den Vergleich der versicherten Person genehmigt.
- 4) Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt EA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
- 5) Falls die von EA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat EA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 6) EA übernimmt die Entschädigung bis zu einem Betrag von 2500 EUR pro versicherte Anmietung.

4. Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

- 1) Jeder Versicherungsfall ist EA unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- 2) Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls ist EA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall EA bereits bekannt ist.
- 3) Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies EA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- 4) Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung von EA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient. Sie hat ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
- 5) Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung EA zu überlassen, dem von EA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von EA für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadensersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von EA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 6) EA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

5. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt von 250 EUR.

A. Besondere Bedingungen für die Camper-Interieur-Versicherung

1. Welche Ereignisse sind versichert?

EA leistet Entschädigung, wenn die versicherte Person während einer Reise den Innenraum oder das fest eingebaute Inventar des versicherten Mietfahrzeugs beschädigt und den entstandenen Sachschaden zu erstatten hat.

2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- 1) soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
- 2) gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
- 3) aus dem Halten oder Hüten von Tieren;
- 4) wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit;
- 5) wegen Schäden am Außengehäuse von Mietfahrzeugen (inkl. faltbarer Übernachtungsmöglichkeit, An- und Aufbauten etc.);
- 6) aus Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu;
- 7) aus der Ausübung der Jagd;
- 8) wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
- 9) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der vorsätzlichen und widerrechtlichen Begehung einer Straftat.
- 10) Vermögensschäden, selbst wenn sie Folgeschäden eines vorausgegangenen Sachschadens sind.

B. Besondere Bedingungen für den Selbstbeteiligungs-Senker

1. Welche Ereignisse sind versichert?

EA erstattet die entstehenden Kosten, wenn das versicherte Mietfahrzeug während der Reise gestohlen oder bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr beschädigt oder zerstört wird und die versicherte Person die Kosten der Selbstbeteiligung zu tragen hat. Voraussetzung ist das Bestehen einer Kaskoversicherung für das Mietfahrzeug.

2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- 1) für Schäden, bei denen die bestehende Kaskoversicherung des Mietfahrzeugs keinen Versicherungsschutz vorsieht,
- 2) wenn die Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder der dazugehörigen Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht wird,
- 3) für Schäden, die infolge Fahrens bei Glatteis, Schneeglätte, Eis- oder Reifglätte, mit einer Fahrzeugbereifung eintreten, die nicht den Anforderungen der StVO entspricht,
- 4) bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs,
- 5) für Schäden durch Vorsatz des Fahrers des Mietfahrzeugs; führt der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist EA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,
- 6) während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittel einfluss,
- 7) bei Teilnahme an Wettfahrten sowie für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt sowie für dazugehörige Übungsfahrten, entstehen;

- 8) in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs,
- 9) bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz,
- 10) bei Elementarschaden mit Ausnahme von Hagelschäden,
- 11) für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß,
- 12) für beschädigte und zerstörte Reifen, wenn keine weiteren Fahrzeugteile beschädigt wurden,
- 13) in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.

3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?

EA übernimmt die Entschädigung bis zu einem Betrag von 1500 EUR pro versicherte Anmietung. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person, abzüglich des Selbstbehalts unter Punkt 5.

4. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten?

- 1) Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. EA ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen;
- 2) Die versicherte Person hat der EA mit der Schadenmeldung u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Versicherungsnachweis;
 - b. Mietvertrag mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen;
 - c. den Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden;
 - d. ausgefüllte Schadenmeldung der EA;
 - e. Polizeibericht;
 - f. Bestätigung des Fahrzeug Vermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens.

5. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt von 250 EUR bzw. 500 EUR.

C. Besondere Bedingungen für die Reiserücktritts-Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei Stornierung der Reise. Voraussetzung ist die Buchung der Reise mit dem versicherten Mietfahrzeug.

1. Welche Ereignisse sind versichert?

- 1) Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - a. Tod;
 - b. schwere Unfallverletzung;
 - c. unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben;
 - d. Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - e. der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - f. unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebensspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - g. Impfunverträglichkeit;
 - h. Schwangerschaft;
 - i. unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes;
 - j. Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden die Schadenhöhe von 2500 EUR übersteigt oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist;
 - k. Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - l. unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) oder unerwarteter Wechsel des Arbeitgebers unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses;
 - m. Nichtversetzung eines Schülers sowie der endgültige Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung eines Schülers, sofern die Reise vor Kenntnis hiervon gebucht wurde und die Durchführung der Reise nicht zumutbar oder unmöglich ist;

n. Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung während der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, sofern die Reise vor dem ursprünglichen Prüfungstermin gebucht war und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die Zeit der versicherten Reise fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll.

2) Risikopersonen sind neben der versicherten Person

- a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen der versicherten Person;
- b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- c) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben und deren Angehörige. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen
 - a) für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt;
 - b) Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn der behandelnde Arzt der versicherten Person vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
 - c) Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
 - d) Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
 - e) Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
 - f) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
- 2) Eine psychische Erkrankung erkennt EA nur an, wenn die versicherte Person oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. EA erkennt diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennt EA an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.

3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?

- 1) Bei Nichtantritt der Reise sind die Kosten der Fahrzeuganmietung versichert.
- 2) Die Erstattungssumme ist auf einen Betrag von 200 EUR pro versicherten Miettag und darüber hinaus auf einen Gesamtbetrag von 10.000 EUR pro Anmietung begrenzt.

4. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 1) die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten.
- 2) den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung nebst Zahlungsnachweis bei EA einzureichen, bei Stornierung eines Objekts zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters über die Weitervermietung;
- 3) schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- 4) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses den Vertrag und bei Arbeitsplatzwechsel den alten sowie den neuen Arbeitsvertrag einzureichen;
- 5) alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen nachzuweisen.

5. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 EUR je versicherte Person.

D. Besondere Bedingungen für die Reiseabbruch-Versicherung

1. Welche Ereignisse sind versichert?

1) Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- a. Tod;
 - b. schwere Unfallverletzung;
 - c. unerwartete schwere Erkrankung; eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die der planmäßigen Beendigung oder der Fortsetzung der Reise entgegenstehen und Anlass zur Rückreise geben;
 - d. Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - e. der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
 - f. unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - g. Schwangerschaft, sofern die planmäßige Beendigung der Reise oder die Fortsetzung der Reise infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - h. Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden die Schadenhöhe von 2500 EUR übersteigt oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist;
- 2) Risikopersonen sind neben der versicherten Person
- a. die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen der versicherten Person;
 - b. diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
 - c. diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:
- a. für Entgelte, z. B. Bearbeitungs- oder Servicegebühren, die der Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise erhebt;
 - b. Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn der behandelnde Arzt der versicherten Person vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
 - c. Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
 - d. Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
 - e. Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
 - f. Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
- 2) Eine psychische Erkrankung erkennt EA nur an, wenn die versicherte Person oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. EA erkennt diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennt EA an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.

3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?

- 1) EA erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung oder Unterbrechung der Reise aus versichertem Grund die nachweislich entstandenen Kosten der Fahrzeuganmietung für nicht genutzte Reisetage.
- 2) Die Erstattungssumme ist auf einen Betrag von 200 EUR pro versichertem Miettag und darüber hinaus auf einen Gesamtbetrag von 10.000 EUR pro Anmietung begrenzt.

4. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 1) den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen sowie Rechnungen bei EA einzureichen;
- 2) zusätzliche Rück- oder Nachreisekosten sowie nicht genutzte Reiseleistungen durch Originalbelege nachzuweisen;
- 3) die schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

- 4) zur Aufklärung beizutragen und nachzuweisen, dass die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich oder nicht zumutbar war.

5. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 EUR je versicherte Person.

E. Besondere Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung

1. Welche Ereignisse sind versichert?

- 1) EA leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch
- a. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung,
 - b. vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - c. Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - d. Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
- 2) EA leistet Entschädigung, wenn im Rahmen der Anreise zum Mietfahrzeug aufgegebenes Reisegepäck.
- a. abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - b. den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

- 1) Nicht versichert sind
- a. Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - b. motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
 - c. Video-, Film- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck gemäß §1 (2) einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
 - d. Vermögensfolgeschäden.
- 2) Kein Versicherungsschutz besteht weiterhin
- a. für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - b. wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 3) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen und offiziellen Stellplätzen für Wohnmobile.
- 4) Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug: Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden nicht zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?

- 1) Im Versicherungsfall erstattet EA bis zur Höhe der Versicherungssumme bzw. bis max. 6.000 EUR für
- a. abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - b. beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - d. amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- 2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- a. Als mitgeführtes Reisegepäck gemäß §1 (1) sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 3.000 EUR pro Anmietung versichert.
 - b. EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind bis insgesamt 500 EUR pro Anmietung versichert.
 - c. Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
 - d. Sportgeräte und Fahrräder, jeweils samt Zubehör sind insgesamt bis zu 1.000 EUR versichert. Befinden sich diese nicht in Benutzung, sind sie nur dann versichert, wenn sie in verkehrsunüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert werden.
 - e. Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen und sonstige medizinische Hilfsmittel, jeweils samt Zubehör, sind bis insgesamt 250 EUR pro Anmietung versichert.

f. Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 250 EUR pro Anmietung versichert.

3) Bei verspäteter Ankunft des Reisegepäcks am Bestimmungsort nach §1 (2) werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise bis zu 600 EUR pro Anmietung ersetzt.

4. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1) Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. EA ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2) Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

3) Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn EA dadurch kein Nachteil entsteht.